

The logo of the Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU), consisting of the letters 'LMU' in a bold, black, sans-serif font.The text 'LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN' in a black, sans-serif font, arranged in four lines.

**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags
und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens
(Auswahlsatzung)
der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 18. Juni 2007

Auf Grund des Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen.

(2) In den Studiengängen, die in das örtliche Auswahlverfahren einbezogen sind, erfolgt die Vergabe der Studienplätze im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(3) ¹In den Studiengängen, die in das Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogen sind, richtet sich die Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags nach den folgenden Vorschriften. ²Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden von der ZVS erstellt und im Namen und im Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Auswahlentscheidung Medizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,1:

- Altenpfleger/in,
- Arzthelfer/in,
- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in,
- Gymnastiklehrer/in,
- Hebamme/Entbindungspfleger,
- Heilerziehungspfleger/in,
- HNO-Audiologieassistent/in,
- Logopäde/Logopädin,
- Masseur/in und medizinische/r Bademeister/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Medizinisch-technische/r Radiologieassistent/in,
- Medizinische/r Dokumentar/in,
- Medizinische/r Dokumentationsassistent/in,
- Medizinische/r Sektions- und Präparationsassistent/in,

- Motopäde/Motopädin,
- Operationstechnische/r Angestellte/r,
- Operationstechnische/r Assistent/in,
- Orthoptist/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalaborant/in,
- Physiotherapeut/in,
- Rettungsassistent/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in,
- Zytologieassistent/in.

§ 3

Auswahlentscheidung Pharmazie

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,2:

- Biologielaborant/in,
- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Chemielaborant/in,
- Chemisch-technische/r Assistent/in,
- Medizinlaborant/in,
- Medizinisch-technische/r Angestellte/r - Funktionsdiagnostik,
- Medizinisch-technische/r Laboratoriumsassistent/in,
- Pharmakant/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physikalisch-technische/r Assistent/in,
- Technische/r Assistent/in - Chemische und biologische Laboratorien,
- Techniker/in Chemietechnik,
- Techniker/in Umweltschutztechnik,
- Zytologieassistent/in.

§ 4

Auswahlentscheidung Psychologie

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Psychologie (Diplom) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,1:

- Altenpfleger/in,
- Arzthelfer/in,
- Assistent/in - Gesundheits- und Sozialwesen,
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in,

- Biologisch-technische/r Assistent/in,
- Biotechnologische/r Assistent/in,
- Diätassistent/in,
- Ergotherapeut/in,
- Erzieher/in,
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in,
- Heilerziehungspfleger/in,
- Heilpraktiker/in,
- Krankenschwester/-pfleger,
- Logopäde/Logopädin,
- Medizinisch-technische/r Assistent/in - Funktionsdiagnostik,
- Medizinische/r Dokumentar/in,
- Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in,
- Physiotherapeut/in,
- Rettungsassistent/in,
- Umweltschutztechnische/r Assistent/in.

§ 5

Auswahlentscheidung Tiermedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Landwirt/in,
- Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in,
- Pferdewirt/in,
- Tierarzhelfer/in,
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r,
- Tierpfleger/in,
- Tierwirt/in,
- Veterinärmedizinisch-technische/r Assistent/in.

§ 6

Auswahlentscheidung Zahnmedizin

¹Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) erfolgt gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG überwiegend nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Daneben werden folgende abgeschlossene Berufsausbildungen, sofern sie durch amtlich beglaubigte Kopie gegenüber der ZVS nachgewiesen werden, der Auswahl zugrunde gelegt und führen zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote gemäß Satz 1 um den Faktor 0,3:

- Zahnärztliche/r Helfer/in,
- Zahnmedizinische/r Prophylaxehelfer/in,
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r,
- Zahntechniker/in.

§ 7
Ranggleichheit

Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 BayHZG angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

§ 8
Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 25. Mai 2007 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2007/2008 anzuwenden. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Mai 2005 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Eilentscheidung des Rektoratskollegiums der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 13. Juni 2007 und der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 18. Juni 2007.

München, den 18. Juni 2007

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Rektor

Die Satzung wurde am 18. Juni 2007 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Juni 2007 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Juni 2007.